

185 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates VIII. GP.

31. 1. 1957.

Regierungsvorlage.

Abkommen

zwischen der Republik Österreich und der Republik Italien über die Regelung des erleichterten Warenaustausches zwischen den österreichischen Bundesländern Tirol und Vorarlberg und der italienischen Region Trentino - Alto Adige

Trentino - Alto Adige

Die BUNDESREGIERUNG DER REPUBLIK ÖSTERREICH und die REGIERUNG DER REPUBLIK ITALIEN haben in der Absicht, die Bestimmungen des Artikels 3, lit. d, des Pariser österreichisch-italienischen Abkommens vom 5. September 1946, das in der Folge als Beilage IV dem Friedensvertrag zwischen Italien und den alliierten und assoziierten Mächten einverleibt wurde, zur Ausführung zu bringen, bezüglich der Erleichterung des lokalen Austausches gewisser Mengen von charakteristischen Erzeugnissen und Waren zwischen Österreich und Italien folgendes Abkommen getroffen:

Artikel 1

Unter lokalem Austausch von charakteristischen Erzeugnissen und Waren, bezüglich dessen die Erleichterungen des vorliegenden Abkommens gelten, wird jener Austausch verstanden, der sich zwischen den Bundesländern Tirol und Vorarlberg in den durch die österreichische Bundesverfassung festgesetzten Grenzen und der Region Trentino - Alto Adige in den durch die italienische Staatsordnung festgesetzten Grenzen abspielt.

Artikel 2

In der dem vorliegenden Abkommen beigelegten Liste A sind jene charakteristischen Erzeugnisse und Waren der im Artikel 1 bezeichneten Gebiete aufgezählt, für deren Austausch die Erleichterungen des Abkommens, bis zu den Wertmengen, die in dieser Liste festgesetzt sind, gelten sollen.

Die in der Liste A verzeichneten Erzeugnisse und Waren sind bei der Ausfuhr von jeder Gebühr oder Abgabe, welche im allgemeinen für Ausfuhrgüter festgesetzt werden könnte, ausgenommen.

Accordo

tra il Governo Italiano ed il Governo Federale Austriaco per il Regolamento dello scambio facilitato di merci tra la Regione Trentino - Alto Adige ed i Bundeslaender Tirol e Vorarlberg

Il GOVERNO della REPUBBLICA ITALIANA ed il GOVERNO FEDERALE AUSTRIACO nell'intento di dare applicazione a quanto previsto dall'Accordo italo-austriaco di Parigi del 5 settembre 1946 (successivamente inserito come allegato IV° del Trattato di Pace tra l'Italia e le Potenze alleate ed associate) all'articolo 3 lettera d), per quanto concerne la facilitazione degli scambi locali di determinati quantitativi di merci e prodotti tipici tra l'Italia e l'Austria, hanno convenuto quanto appresso:

Articolo 1

Gli scambi locali delle merci e dei prodotti tipici ammessi al regime di facilitazione previsto dal presente Accordo sono quelli che verranno effettuati tra la Regione Trentino - Alto Adige, nella delimitazione fissata dall'ordinamento italiano, ed i Bundeslaender Tirol e Vorarlberg quali sono delimitati dallo Statuto Federale Austriaco.

Articolo 2

Nella tabella A allegata al presente Accordo sono indicati le merci ed i prodotti tipici dei territori di cui all'articolo 1, per lo scambio dei quali — entro i quantitativi fissati nella tabella stessa — sono consentite le agevolazioni concordate.

Le merci e i prodotti previsti nella tabella A saranno esenti all'atto dell'esportazione da qualsiasi imposta o tassa che potesse essere applicabile in generale alle merci esportate.

Über die Erleichterungen hinaus, welche für die in der Liste A aufgezählten Erzeugnisse und Waren vorgesehen sind, werden die in der dem vorliegenden Abkommen beigeschlossenen Liste B aufgezählten Erzeugnisse und Waren von den Zollbehörden der beiden Länder bis zu den Wertmengen, die in dieser Liste jeweils festgesetzt sind, zur Ein- und Ausfuhr ohne Einhebung irgendeiner Gebühr oder Abgabe, wie sie bei der Ein- und Ausfuhr von Waren sonst im allgemeinen gebräuchlich sind, zugelassen. Es besteht jedoch Einverständnis darüber, daß diese Erzeugnisse und Waren den Gebühren und Abgaben, die innerstaatlich bei der Erzeugung, dem Verbrauch und dem Austausch derartiger Produkte eingehoben werden, unterliegen.

Artikel 3

Die Inanspruchnahme der Ausfuhr- und Einfuhr-Kontingente wird italienischerseits in der Regel direkt von den im Gebiet der Region befindlichen Zollämtern bewilligt. Im Umfang der ihnen zugewiesenen Kontingente werden die genannten Dienststellen die Ausfuhr und Einfuhr nach Vorlage eines besonderen Ursprungszeugnisses gestatten, welches für die aus Trentino-Alto Adige stammenden Erzeugnisse und Waren von den Handelskammern in Trient und Bozen ausgestellt wird; für die aus Tirol und Vorarlberg stammenden Erzeugnisse und Waren von der Tiroler Handelskammer in Innsbruck beziehungsweise der Vorarlberger Handelskammer in Feldkirch.

Die Aufteilung der Kontingente zwischen den einzelnen Zollämtern und deren Verwaltung ist in Italien der Oberdirektion des betreffenden Zollverwaltungsbezirkes übertragen, welche für die Festlegung der prinzipiellen Richtlinien das Gutachten einer Kommission einholen wird, die bei der Regionalregierung einzurichten sein wird und welcher auch Vertreter der Handelskammern von Trient und Bozen angehören werden. Für die Bewilligung der Inanspruchnahme der Ausfuhr- und Einfuhr-Kontingente ist österreichischerseits die Finanzlandesdirektion in Innsbruck oder die von ihr delegierte Stelle zuständig. Sie erfolgt für die aus Tirol-Vorarlberg stammenden Erzeugnisse und Waren auf Grund eines besonderen Ursprungszeugnisses, das von der Tiroler Handelskammer in Innsbruck beziehungsweise der Vorarlberger Handelskammer in Feldkirch ausgestellt wird; für die aus der Region Trentino - Alto Adige stammenden Erzeugnisse und Waren von den Handelskammern in Trient und Bozen.

Artikel 4

Die Abwicklung der Zahlungen für Erzeugnisse und Waren, die auf Grund des vorliegenden Abkommens ausgetauscht werden, wird über ein auf den Namen der Oesterreichischen National-

Le merci ed i prodotti indicati nella tabella B allegata al presente Accordo, oltre che alle agevolazioni concordate per le merci ed i prodotti indicati nella tabella A, sono ammessi, dalle dogane dei due Paesi, entro i limiti dei contingenti rispettivamente fissati, alla importazione ed alla esportazione in esenzione da qualsiasi imposta o tassa di entrata o di uscita applicabili, in generale, alle merci ed ai prodotti importati od esportati. Resta tuttavia inteso che sulle merci e prodotti stessi sono riscosse le imposte e tasse che all'interno dei due Paesi si applicano sulla fabbricazione, sul consumo e sullo scambio di prodotti similari.

Articolo 3

L'utilizzo dei contingenti d'esportazione e d'importazione è autorizzato di regola, da parte italiana, direttamente dagli uffici doganali che si trovano nel territorio della Regione. Nell'ambito dei contingenti loro assegnati i detti uffici consentiranno le esportazioni e le importazioni su presentazione di un apposito certificato di origine rilasciato, per le merci ed i prodotti di origine dalla Regione Trentino - Alto Adige dalle Camere di Commercio di Trento e Bolzano; per le merci ed i prodotti di origine dai Bundeslaender Tirolo e Vorarlberg dalla Camera di Commercio di Innsbruck oppure dalla Camera di Commercio del Vorarlberg di Feldkirch.

La ripartizione dei contingenti fra i vari Uffici doganali e la loro Amministrazione è affidata per l'Italia alla Direzione Superiore della Circoscrizione Doganale, la quale, per le direttive di massima si varrà del parere consultivo di una Commissione da costituirsi presso il Governo Regionale e di cui faranno parte anche i rappresentanti delle Camere di Commercio di Trento e di Bolzano.

L'utilizzo dei contingenti d'esportazione e d'importazione sarà autorizzato, da parte austriaca, dalla Direzione Provinciale delle Finanze ad Innsbruck o dall'Ufficio che sarà da essa delegato. Esso avverrà in base ad uno speciale certificato di origine, che sarà rilasciato per le merci ed i prodotti di origine dei Bundeslaender Tirolo e Vorarlberg dalla Camera di Commercio Tirolese di Innsbruck oppure dalla Camera di Commercio del Vorarlberg di Feldkirch e per quelli d'origine della Regione Trentino - Alto Adige dalla Camera di Commercio di Trento e di Bolzano.

Articolo 4

Il regolamento del prezzo delle merci e prodotti scambiati in base al presente Accordo avrà luogo attraverso un conto in lire, infruttifero di interessi e senza spese, aperto al nome della Banca

bank, Zweigstelle Innsbruck, eröffnetes und auf Lire lautendes unverzinsliches und spesenfreies Konto bei der Banca d'Italia in Trento als Repräsentant des Ufficio Italiano dei Cambi durchgeführt werden.

Die Fakturierung hat beiderseits in italienischen Lire zu erfolgen.

Das Ufficio Italiano dei Cambi in Rom und die Oesterreichische Nationalbank in Wien werden die für die Durchführung der Bestimmungen dieses Artikels notwendigen Maßnahmen treffen.

Falls ein allgemeines Zahlungsabkommen zwischen Österreich und Italien zustande kommt, können die obigen Bestimmungen einverständlich einer Änderung unterzogen werden.

Artikel 5

Die hohen vertragsschließenden Teile verpflichten sich ausdrücklich, die in diesem Abkommen vereinbarte Regelung während der Dauer des vorliegenden Abkommens weder durch Einfuhr- noch durch Ausfuhrverbote, noch durch sonstige Maßnahmen und Beschränkungen, die durch die zuständigen Organe der beiden Staaten beschlossen oder durchgeführt werden könnten, zu hindern.

Die Bestimmungen hinsichtlich der Gesundheitspolizei, der Veterinärpolizei und des Pflanzenschutzes werden hiernach nicht berührt.

Ausnahmen von dieser Regelung können einseitig nur bei Eintritt außerordentlicher Umstände verfügt werden.

Die Verfügung solcher Maßnahmen ist dem anderen Vertragsteil sofort zur Kenntnis zu bringen. Zwischen dem Zeitpunkt der Mitteilung und der Durchführung soll womöglich eine angemessene Zeitspanne eingeschaltet werden, um dem anderen Vertragsteil die Möglichkeit zu geben, sich der geänderten Sachlage anzupassen.

Artikel 6

Es wird eine aus je drei österreichischen und drei italienischen Mitgliedern sowie je drei Ersatzmännern bestehende ständige österreichisch-italienische gemischte Kommission gebildet werden. Die Mitglieder und Ersatzmänner werden von den betreffenden Ministerien des Äußeren ernannt. Je ein Mitglied und je ein Ersatzmann müssen ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt in der begünstigten Zone haben. Der Vorsitzende wird von der Kommission selbst für jede Sitzung abwechselnd unter den österreichischen und italienischen Mitgliedern gewählt; seine Funktion endet mit der Wahl seines Nachfolgers. Er hat keine entscheidende Stimme.

Die Kommission wird mindestens einmal halbjährig abwechselnd in der österreichischen und italienischen begünstigten Zone oder ausnahms-

Nazionale Austriaca, Filiale di Innsbruck, presso la Banca d'Italia di Trento designata per la sua qualità di Rappresentante dell'Ufficio Italiano dei Cambi.

La fatturazione avrà luogo, da entrambe le parti, in lire italiane.

L'Ufficio Italiano dei Cambi, Roma, e la Banca Nazionale Austriaca, Vienna, prenderanno le intese necessarie per l'applicazione delle disposizioni del presente articolo.

Qualora tra l'Italia e l'Austria si pervenga ad un accordo generale sui pagamenti, le disposizioni di cui al presente articolo potranno essere modificate, di comune accordo.

Articolo 5

Le Alte Parti contraenti si obbligano espresamente a non ostacolare il regolamento pattuito in questo Accordo, né con divieti di importazione e di esportazione, né con provvedimenti o restrizioni similari che potrebbero essere stabiliti od applicati dalle competenti Autorità dei due Paesi per la durata del presente Accordo.

Le norme relative alla tutela sanitaria o veterinaria o alla protezione delle piante non verranno modificate da quanto sopra.

Eccezioni a questo regolamento potranno essere disposte unilateralmente solo in caso di intervento di circostanze straordinarie.

L'adozione di simili provvedimenti dovrà essere portata ad immediata conoscenza dell'altra Parte contraente. Fra il momento della notifica e quello dell'esecuzione dovrà, ove possibile, essere stabilito un conveniente periodo di tempo al fine di dare all'altra Parte contraente la possibilità di adattarsi alla variazione della situazione di fatto.

Articolo 6

Verrà istituita una Commissione Mista permanente italo-austriaca composta di tre membri italiani e di tre austriaci, nonché di tre sostituti per ognuno dei due gruppi. I membri ed i sostituti verranno nominati dai rispettivi Ministeri degli Esteri. Uno dei membri ed uno dei sostituti di ogni gruppo devono avere il proprio domicilio o la propria stabile residenza nella zona privilegiata. Il Presidente verrà eletto dalla Commissione stessa, per ogni seduta, alternativamente fra i membri italiani e quelli austriaci; le sue funzioni cessano con la elezione del suo successore. Non dispone di voto decisivo.

La Commissione si riunirà almeno una volta ogni semestre, alternativamente nella zona privilegiata austriaca ed italiana, od eccezionalmente,

weise aus Zweckmäßigkeitssgründen auch anderswo zusammentreten. Sie wird insbesondere folgende Aufgaben haben:

1. Auftauchende Schwierigkeiten, die sich bei der Durchführung des vorliegenden Abkommens ergeben, zu beseitigen;

2. die gemäß Artikel 2 vereinbarten Kontingentlisten den jeweiligen wirtschaftlichen Verhältnissen entsprechend abzuändern und zu ergänzen; die beschlossenen Listen werden eine Geltungsdauer von einem Jahr haben, vorbehaltlich Änderungen in Ausnahmsfällen;

3. Vorschläge zur Vervollständigung und zum Ausbau des Abkommens zu erstatten.

Zur Vorbereitung und Durchführung ihrer Aufgaben kann sich die gemischte Kommission der Handelskammern der begünstigten Regionen bedienen.

Artikel 7

Dieses Abkommen tritt an dem Tage in Kraft, der durch einen Notenwechsel zwischen den beiden Regierungen festgesetzt wird. Es wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen, kann jedoch mit einjähriger Kündigungsfrist, aber nicht früher als drei Jahre nach seinem Inkrafttreten gekündigt werden.

Die hohen vertragsschließenden Teile verpflichten sich, in diesem Falle innerhalb sechs Monaten nach der Kündigung ein neues Abkommen im Sinne des Artikels 3, lit. d, des österreichisch-italienischen Abkommens vom 5. September 1946 abzuschließen.

Das vorliegende Abkommen bleibt bis zum Abschluß des im vorhergehenden Absatz in Aussicht genommenen Abkommens in Kraft.

Artikel 8

Die hohen vertragsschließenden Teile erklären, daß die in diesem Abkommen gegenseitig gewährten Vorteile und Begünstigungen Grenzverkehrsbegünstigungen sind und daher auf Grund von in allgemeinen oder in besonderen Verträgen enthaltenen Meistbegünstigungsklauseln nicht in Anspruch genommen werden können.

Artikel 9

Das Abkommen wird in deutscher und in italienischer Sprache ausgefertigt.

Beide Texte sind authentisch.

Rom, 12. Mai 1949.

Für die österreichische Bundesregierung:
Dr. Schwarzenberg

Für die italienische Regierung:
Sforza

per ragioni di opportunità, anche altrove. Essa avrà in particolare i seguenti compiti:

1) Appianare le difficoltà che sorgono nell'applicazione del presente Accordo;

2) Modificare ed integrare le liste dei contingenti convenuti in base all'articolo 2 in conformità alla situazione economica del momento; una volta stabilite le liste avranno la validità di un anno, salvo modifiche in casi eccezionali;

3) Presentare proposte per il perfezionamento e sviluppo dell'Accordo.

Per la preparazione e l'esecuzione dei suoi compiti, la Commissione Mista potrà avvalersi della collaborazione delle Camere di Commercio delle zone privilegiate.

Articolo 7

Il presente Accordo entrerà in vigore alla data che sarà fissata mediante scambio di note fra di due Governi. E' stipulato per un tempo indeterminato, potrà essere tuttavia denunciato con un preavviso di un anno, ma non prima di tre anni dalla sua entrata in vigore.

Le Alte Parti contraenti si impegnano in tal caso a stipulare, entro sei mesi dalla denuncia, un nuovo Accordo ai sensi dell'articolo 3 lettera d) dell'Accordo italo-austriaco del 5 settembre 1946.

Il presente Accordo rimarrà in vigore sino alla stipulazione dell'Accordo di cui all'alinea precedente.

Articolo 8

Le Alte Parti contraenti dichiarano che i vantaggi ed i privilegi reciprocamente concessi dal presente Accordo sono privilegi di traffico di frontiera e pertanto non potranno essere invocati in base alla clausola della Nazione più favorita, contenuta in Accordi particolari e generali.

Articolo 9

Il presente Accordo viene redatto in due testi; in lingua italiana ed in lingua tedesca.

Entrambi i testi hanno uguale valore di autenticità.

Roma, 12 Maggio 1949

Per il
Governo Italiano
Sforza

Per il
Governo Federale Austriaco
Dr. Schwarzenberg

Erläuternde Bemerkungen.

Am 12. Mai 1949 wurde das Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Republik Italien über die Regelung des erleichterten Warenaustausches zwischen den österreichischen Bundesländern Tirol und Vorarlberg und der italienischen Region Trentino-Tiroler Etschland unterzeichnet und am selben Tage wurde durch Notenwechsel das Inkrafttreten dieses Abkommens für den 1. Juni 1949 festgesetzt. Das Abkommen wurde in Ausführung des als Beilage IV in den Friedensvertrag zwischen Italien und den alliierten und assoziierten Mächten aufgenommenen Pariser Übereinkommens in der Absicht geschlossen, für die Bewohner der begünstigten Zonen die Nachteile der politischen Grenzziehung zu mildern; hinsichtlich des Austausches der charakteristischen Erzeugnisse der genannten Gebiete sind bereits außerordentlich günstige Wirkungen eingetreten, während Erleichterungen des erweiterten Grenzverkehrs bisher nicht wirksam wurden. Ferner stellt das Regionalabkommen ein Mittel dar, durch welches die Wirtschaft der Bundesländer Tirol und Vorarlberg ihre traditionellen Verbindungen mit den durch den Staatsvertrag von Saint-Germain abgetretenen Gebieten des ehemaligen Kronlandes Tirol (ausgenommen die zur Provinz Belluno geschlagenen Gemeinden) einigermaßen aufrechtzuerhalten in der Lage ist.

Für die Erzeugnisse und Waren, die in den dem Abkommen angeschlossenen Listen A und B enthalten sind, gelten folgende Bestimmungen:

1. Die Waren im Rahmen der festgesetzten Kontingente sollen sowohl in der Einfuhr als auch in der Ausfuhr in den begünstigten Regionen ausgetauscht werden.

2. Die Abwicklung der Ein- und Ausfuhrmodalitäten erfolgt in den begünstigten Regionen selbst.

3. Seit 1950 werden die im Rahmen des Abkommens ein- und ausgeführten Waren über ein Dollarverrechnungskonto, das auf den Namen „Oesterreichische Nationalbank — Zweigstelle Innsbruck“ bei der Banca d’Italia in Trient als Hauptkonto und in Bozen als Subkonto geführt wird, bezahlt.

Für die in der Liste B enthaltenen Waren ist darüber hinaus Zollfreiheit vorgesehen.

Um das Abkommen geschmeidig zu machen und die Anpassung an die jeweilige wirtschaftliche Entwicklung zu ermöglichen, wurde im Art. 6 eine gemischte Kommission eingesetzt. Die Einsetzung der gemischten Kommission war um so nötiger, als es gelungen ist, das Abkommen zu einer Dauerregelung zu machen, da eine Kündigung ohne Zustandekommen eines neuen Abkommens nicht möglich ist (Art. 7 Abs. 3).

Die gemischte Kommission befaßt sich in der Hauptsache mit den vorerwähnten Listen. Im Laufe der Zeit verlor durch die immer umfangreicher werdende Liberalisierung die Liste A mehr oder weniger ihre Bedeutung; die Kontingente der Liste A, betreffend die Ausfuhr von Tirol und Vorarlberg nach Trentino-Tiroler Etschland kamen schließlich gänzlich in Wegfall, da sie ausschließlich in Italien liberalisierte Waren betrafen. Die Zollfreiliste B hingegen wurde laufend ausgeweitet. Bei der letzten Tagung der gemischten Kommission vom 4. bis 7. April 1956 in Meran konnte sie von 250 Millionen Lire auf 280 Millionen Lire erhöht werden.

Die gegenwärtige Fassung der einzigen noch bestehenden Liste A ist folgende:

Liste A.

Ausfuhr aus Trentino-Tiroler Etschland nach Tirol und Vorarlberg.

Nr.	Ware	Vereinbarte Kontingente in Millionen Lire
1	Frisches Obst	330
2	Frisches Gemüse	120
3	Fruchtpulpen, Fruchtsäfte, Fruchtkonzentrate und -aromen	20
4	Frische Blumen	4
5	Rindvieh	10
6	Samenöl, roh	30
7	Samenöl, raffiniert	40
8	Wein und Traubenzucker	180
9	Maisgriss	5

Nr.	Ware	Vereinbarte Kontingente in Millionen Lire
10	Holzmöbel	5
11	Marmor, roh	10
12	Ziegel	15
13	Medizinische, pharmazeutische und chemische Erzeugnisse	5
14	Schwefelsäure	10
15	Kalk, gebrannt	10
16	Verschiedene Waren bis zu einem Betrag von 8 Millionen Lire für jede Ware	100

Die gegenwärtige Fassung der beiden Listen B ist folgende:

Liste B.

Ausfuhr aus Trentino-Tiroler Etschland nach Tirol-Vorarlberg.

		Kontingente in Tonnen und in Millionen Lire
1	Teigwaren	180
2	Maismehl	10 c
3	Traubenzucker	4
4	Kaki	10
5	Fruchtpulpen	22
6	Frucht- und Gemüsesäfte	4
7	Dörrpflaumen	0'5
8	Weinessig	2
9	Käse	2
10	Salamis	17
11	Futtermehl und -kuchen	2'5
12	Latschenkieferöl	0'5
13	Lärchenterpentin	0'75
14	Baumwollgarne von Nr. 0 bis einschließlich Nr. 50 (englisch)	30
15	Wollgarne	8
16	Wollgewebe, davon 5 Millionen Lire Wollmischgarne	30
17	Teppiche aus Wolle	5
18	Seidengarne und -gewebe	28
19	Kunstseidenbänder und -gewebe	5
20	Marmor, Travertin, Granit, Porphy, in jeder Form und Größe für Bauzwecke bearbeitet, roh (behauen, gesägt), weiter bearbeitet, auch geschliffen oder poliert	26
21	Naturwetzsteine	2
22	Phototechnische Apparate	0'5
23	Peitschenstiele	0'25
24	Bohrspitzen, Reibahlen, Fräsen, Kreissägeblätter für Metallbearbeitung, Gewindebohrer	2
25	Holzbearbeitungsmaschinen	5
26	Rohre und andere Waren aus plastischem Material	4
27	Bürsten	1
28	Kunstgewerbliche Erzeugnisse	28

Liste B.

Ausfuhr aus Tirol-Vorarlberg nach Trentino-Tiroler Etschland.

		Kontingente in Millionen Lire
1	Koniferenöl	1
2	Käse	2
3	Dauerback- und Süßwaren	8
4	Loden, andere Wollgewebe, Wolldecken, Lodenmäntel bis 8 Millionen Lire	24
5	Baumwollgewebe aller Art, einschließlich Tischdecken	20
6	Trachten- und Dirndlstoffe	16
7	Borten	6
8	Stickereien, Fransen, Spitzen für Trachten und bestickte Taschentücher, auch Klöppelspitzentischdecken	10
9	Lederbekleidung	1'5
10	Holzsteigengarnituren für Obst- und Gartenbauprodukte (zerlegt oder teilweise zerlegt)	10
11	Vorgefertigte Häuser, Hütten, Baracken, Flugdächer, Dachstühle, Silos und ähnliche Konstruktionen, zerlegbar, aus Holz, komplett mit ihren Bestandteilen. Darin sind inbegriffen Platten aus Holz oder aus anderen pflanzlichen Stoffen, zerfasert, aus Sägespänen oder aus Holzwolle mit Harzen oder anderen Bindemitteln gebunden, mit oder ohne Holzbedachung und äußere und/oder innere Holzverschalung, einschließlich der dazugehörigen Leisten und Latten aus Holz. Ausgeschlossen sind Türen, Fenster, Jalousien usw., soweit sie nicht Bestandteile der vorgenannten Konstruktionen sind	70
12	Schlitten, Rodeln, Ski, Skibindungen, Skistöcke, Bergrettungsgeräte; deren Bestandteile	20
13	Obstleitern, Holzstöcke für Fleischhauer, Rahmenleisten, Leisten für Fußböden und Zimmerdecken und andere Holzwaren ..	1
14	Holzwolle	5
15	Dachschindeln aus Lärchenholz ..	2
16	Werkzeuge und Geräte für Handwerk, Industrie und Landwirtschaft; Messer, Haus- und Küchenwaren; Bergsteigerartikel aus Eisen; Dengelapparate; Recken; Gabeln; Glaserwerk-	

	Kontingente in Millionen Lire
17. zeuge; Kleineisenwaren; Kuh- schellen	13
17. Messing- und Eisenpfannen, auch verzinkt; Messing- oder Eisen- behälter sowie Blechwaren, auch verzinkt	7
18. Seilwegegeräte, Winden, deren Seile und Bestandteile; Bergseilsitz- pflüge und Bergseilmessereggen, deren Zusatzgeräte und Ersatz- teile	15
19. Zentralheizungskessel mit Herd- anlagen, auch für Gas und/oder Elektrizität	14
20. Laufgewichtswaagen (Küchen- waagen)	1
21. Elektrische Haushaltsgeräte und kleine elektrische Hebebühnen sowie deren Teile; Elektro- material, auch isolierend	4
22. Stahlfedereinlagen für Betten und Möbel	1
23. Triebachsen und deren Bestandteile	1
24. Kühlchränke, Kühlvitrinen, Milch- kühlbuffets	3
25. Kachelöfen und deren Teile so- wie das nötige Schamottematerial	1
26. Glaswaren; gefärbt und gemalt, graviert, geschliffen, auch kunst- gewerbliche, auch für Kirchen..	7
27. Heiligenbilder und Bildpostkarten	1
28. Kunstgewerbliche Erzeugnisse	13
29. Dekorationsartikel, und zwar Lahnbänder, Lametta und Ge- genstände daraus, leonische Ge- spinste	2

Die im Artikel 3 Abs. 2 des Abkommens getroffene Regelung der Zuständigkeit wurde in Anlehnung an die Bestimmungen des Außenhandelsverkehrsgesetzes 1948 festgesetzt.

Seitens der in Betracht kommenden österreichischen Bundesländer Tirol und Vorarlberg wurde Wert darauf gelegt, daß

1. die Abwicklung des Warenverkehrs in den Ländern selbst erfolgen,
2. das Prinzip der Zollfreiheit überhaupt zur Anerkennung gelangt,
3. durch Schaffung der gemischten Kommission die Möglichkeit vorhanden ist, das Abkommen im günstigen Sinne weiterzuentwickeln und

4. das Abkommen eine im Prinzip unkündbare Dauerregelung darstellt.

Das genannte Abkommen, das in Ausführung des P. 3 lit. d des Abkommens vom 5. September 1946 (Annex IV des Friedensvertrages mit Italien) abgeschlossen wurde, fand bisher in den Wirtschaftslenkungsgesetzen (zunächst auf Grund des Außenhandelsverkehrsgesetzes 1948, BGBL. Nr. 251, nach dessen Außerkrafttreten auf Grund des Außenhandelsverkehrsgesetzes 1951, BGBL. Nr. 105, nach dessen Außerkrafttreten bis zum 31. Dezember 1955 auf Grund des Außenhandelsverkehrsgesetzes 1953, BGBL. Nr. 118, und ab diesem Zeitpunkt endlich auf Grund des Lebensmittelbewirtschaftungsgesetzes 1952, BGBL. Nr. 183, in der Fassung des Bundesgesetzes, BGBL. Nr. 272/1955) seine gesetzliche Deckung. Diese Rechtsvorschriften wurden, da sie nur für die Dauer der durch den Krieg bedingten außerdörflichen Verhältnisse in der österreichischen Wirtschaft gedacht sind, stets lediglich für eine zeitlich begrenzte Geltungsdauer erlassen, während die Regelung des Regionalabkommens zeitlich unbefristet ist. So wurde auch das Außenhandelsverkehrsgesetz, das die hauptsächliche Grundlage für die innerstaatliche Durchführung des Abkommens darstellt, für das Jahr 1956 nicht mehr verlängert und die Regelung des Lebensmittelbewirtschaftungsgesetzes 1952, auf Grund dessen dieses Abkommen gegenwärtig durchgeführt wird, vermag nur mehr auf Grund einer Verfassungsbestimmung zu bestehen. Es ist daher notwendig, die Möglichkeit für eine selbständige innerstaatliche Durchführung dieses Abkommens zu schaffen.

Um eine verfassungsrechtlich einwandfreie Grundlage für die Durchführung des Abkommens abzugeben, bedarf nunmehr das genannte Abkommen gemäß Artikel 50 B.-VG. der Genehmigung des Nationalrates. Dazu kommt auch, daß die Regelung dieses Abkommens nunmehr, nachdem § 13 des Übergangsgesetzes 1920 im Hinblick auf die inzwischen eingetretene Normalisierung der Verhältnisse nicht mehr länger anwendbar ist, mit dem im Artikel 4 B.-VG. ausgesprochenen Grundsatz, daß das Bundesgebiet ein einheitliches Wirtschafts- und Zollgebiet bildet, in Widerspruch steht. Das Abkommen ist daher, seitdem die Voraussetzungen für die Anwendung des Artikels 10 Abs. 1 Z. 15 B.-VG. beziehungsweise des § 13 des Übergangsgesetzes 1920 nicht mehr gegeben sind, auch verfassungsändernd.